

Für die Vertragsbeziehung zwischen der Oberland M&V GmbH („Lieferfirma“) und dem Kunden („Käufer“) gelten neben den in der Bestellung und Bestellannahme geregelten individuellen Bedingungen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Lieferfirma:

I. Abschluss und Inhalt des Kaufvertrages

1. Angebote der Lieferfirma sind unverbindlich (sog. „invitatio ad offerendum“). Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn die Annahme einer Bestellung von der Lieferfirma dem Käufer schriftlich bestätigt ist (Bestellannahme).
2. Für den Inhalt des Kaufvertrages ist nur die Bestellannahme maßgebend. Vereinbarungen über Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Kaufvertrages bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die Lieferfirma.
3. Die in der Bestellannahme enthaltenen Preise sind lediglich für einen Zeitraum von 30 Tagen verbindlich. Danach ist bei Erhöhung der allgemeinen Lohnkosten sowie der Rohstoffkosten eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Kaufpreises bis zu 10% möglich.
4. Soweit im Kaufvertrag die zu liefernde Ware oder Stückzahlen nicht eindeutig bestimmt sind, ist die Lieferfirma berechtigt, die Bestimmung im Rahmen des Vertrages selbst vorzunehmen. Die Lieferfirma zeigt diese Leistungsbestimmung dem Käufer unverzüglich an. Dieser kann der Bestimmung innerhalb einer Woche schriftlich widersprechen. Die Vertragsparteien haben sich dann über die Leistungsbestimmung noch gesondert zu einigen.
5. Die in der Bestellannahme angegebenen Stückzahlen sollen von der Lieferfirma nach Möglichkeit eingehalten werden. Abweichungen von diesen Stückzahlen sind nach oben und unten zulässig nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle:
Stückzahlen gemäß Bestellannahme je Artikelsorte:

weniger als	mindestens	Zulässige Abweichung
--	100.000	5%
100.000	1.000	10%
1.000	100	20%

6. Alle Angaben betr. Gewicht, Inhalt, Maße usw. sind als durchschnittliche anzusehen. Soweit nicht Grenzen für die zulässigen Abweichungen ausdrücklich festgelegt sind, gelten Abweichungen im Rahmen des Handelsüblichen als gestattet. Eine Gewähr für genaues Einhalten von Farbtönen wird nicht übernommen.
7. Bei Angaben ungefährender Lieferfristen in der Bestellannahme gilt die Zulässigkeit einer 20 %-igen Fristüberschreitung als vereinbart. Die zulässige Fristüberschreitung berechnet sich dabei auf der Grundlage des zeitlichen Abstands zwischen der Bestellannahme und dem jeweiligen Liefertermin.

II. Lieferung der Ware

1. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers.
2. Der Käufer hat evtl. notwendige ergänzende Bestimmungen für den Versand der Ware der Lieferfirma rechtzeitig mitzuteilen.
3. Soweit frachtfreie Lieferung vereinbart ist, wird die Sendung franko abgefertigt. Grundsätzlich befördert die Lieferfirma alle Sendungen durch ihren Vertragsspediteur oder durch eigene Fahrzeuge.
4. Der Käufer ist zur unverzüglichen Annahme der Ware verpflichtet, sobald diese zur Übernahme bereit steht, jedoch nicht vor einem in der Bestellannahme etwa festgelegten Lieferbeginnstermin.
5. Die Lieferfirma ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dem nicht ein berechtigtes Interesse des Käufers entgegensteht.
6. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf anfänglichem Unvermögen oder grob fahrlässigem Verhalten der Lieferfirma beruhen.
7. Wird die Herstellung oder Lieferung der Ware durch Krieg, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behinderte Zufuhr vom Herkunftsgebiet der Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe, fehlende Verladegelegenheit, Nichtbelieferung der Lieferfirma durch ihre Lieferanten, behördliche Maßnahmen aller Art oder ähnliche Umstände behindert, so ist die Lieferfirma für die Dauer der Behinderung und ihrer Nachwirkungen von der Lieferpflicht entbunden. Beträgt die Dauer der Behinderung mehr als 3 Monate, so steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Lieferfirma aus solchen Gründen die Lieferung unmöglich, so wird sie von der Lieferverpflichtung frei. Die Lieferfirma soll den Käufer vom Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich unterrichten.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß §449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (s.o.) sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, einschließlich der Saldoforderung der Lieferfirma gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, Eigentum der Lieferfirma. Wird die Ware mit einer anderen beweglichen Sache dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwirbt die Lieferfirma an der einheitlichen Sache, auch wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Lieferfirma gehörenden Ware zum Werte der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung. Der Käufer verwahrt den Gegenstand insoweit für die Lieferfirma mit kaufmännischer Sorgfalt. Der Käufer ist berechtigt, Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Eigentumsrechte durch Dritte hat der Käufer die Lieferfirma unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits sicherheitsshalber an die Lieferfirma abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung mit einer anderen beweglichen Sache oder an mehrere Abnehmer verkauft wird. Für den Fall, dass die von der Lieferfirma gelieferte Ware vom Käufer zusammen mit anderen nicht der Lieferfirma gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der von der Lieferfirma geleisteten Ware. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Lieferfirma ist jedoch zum

Widerruf dieser Ermächtigung berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß nachkommt oder eine besondere Gefährdung der Forderung der Lieferfirma eintritt.

3. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen der Lieferfirma aus der Geschäftsverbindung stehen die abgetretenen Forderungen dem Käufer zu. Die Lieferfirma verpflichtet sich, Sicherheiten, deren Wert die zu sichernde Forderung um 10 % übersteigen, freizugeben.
4. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß an einen anderen als den Käufer, so geht das Eigentum der Lieferung erst nach Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer über.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen der Lieferfirma sind ohne Rücksicht auf von ihr nicht vertretende Lieferverzögerungen in EURO, falls nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, wie folgt zahlbar:
Innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
2. Die Hereingabe von Wechseln oder Schecks gilt nicht als Bezahlung.
3. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist von 10 Tagen werden vom 11. Tag an Verzugszinsen oder bei Wechselzahlungen Diskontospesen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Wechselzahlung ist folgendes zu beachten:
 - a) Die Laufzeit darf 90 Tage ab Fälligkeit der Rechnungsforderung nicht übersteigen.
 - b) Außer den unter 3. genannten Zinsen werden die Wechselsteuer und für solche Wechsel, die nicht bei jedem Kreditinstitut zahlbar gestellt sind, Einzugsspesen in Höhe von mindestens € 2,00 je Abschnitt in Rechnung gestellt.
 - c) Nicht rediskontfähige Wechsel können nur zu den für Barkredite gültigen Bankzinssätzen hereingenommen werden.
5. Sämtliche eingehende Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste fällige Forderung angerechnet. Eine anderweitige Verwendungsangabe kann nur insoweit berücksichtigt werden, als fällige Forderungen am Tage des Zahlungseingangs nicht vorhanden sind.
6. Bei Zahlungsverzug, Wechselprotest und im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers kann die sofortige Barzahlung des Gesamtguthabens – einschließlich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechseln – ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangt werden. Das gilt auch, wenn der Lieferfirma andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sofern ausreichende Sicherheiten von ihm nicht gegeben werden. Auf Verlangen der Lieferfirma hat der Käufer für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu leisten, sobald er zur Abnahme verpflichtet ist.

V. Beanstandung

1. Beanstandungen wegen Abweichungen der Lieferungen von der Bestellung hinsichtlich des Umfangs oder der Waren sowie der Warenbeschaffenheit sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Anknunft der Ware am vereinbarten Bestimmungsort der Lieferfirma schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf eines Monats ist auch die Rüge versteckter Mängel ausgeschlossen.
2. Bei berechtigten Beanstandungen der Warenbeschaffenheit sind die Rechte des Käufers auf Rücktritt wie folgt beschränkt: Ist der Minderwert der gelieferten gegen über der geschuldeten Ware nicht höher als 10 %, so hat der Käufer nur das Recht auf Minderung. Die Lieferfirma ist in allen Fällen zu Ersatzlieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
3. Die Lieferfirma haftet grundsätzlich nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Für Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung von Kardinalpflichten verursacht wurden, haftet die Lieferfirma, soweit der Schaden im Schutzzweck der Zusicherung liegt. Unberührt von vorstehenden Beschränkungen bleiben Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- Alle anderen weitergehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere auch Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bleiben ausgeschlossen.
3. Mit der Weitergabe der Ware an Dritte wird die Haftung der Lieferfirma ausgeschlossen.
4. Beanstandungen der Rechnungen sind spätestens 3 Tage nach Zugang der betreffenden Rechnung mitzuteilen.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Die Kosten für die Beschaffung von Spezialnormen und Spezialwerkzeugen trägt der Käufer. Formen und Spezialwerkzeuge verbleiben im Besitz bzw. werden Eigentum der Lieferfirma. Sie werden nur zum Ausführen der Bestellung des Käufers verwendet und bis zum natürlichen Verschleiß für die Erfüllung weiterer Kaufverträge mit dem Käufer bereitgehalten. Diese Verpflichtung der Lieferfirma erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss des letzten Kaufvertrages für dessen Erfüllung die Formen bzw. die Werkzeuge benötigt wurden.
2. Die Lieferfirma ist weder im Rahmen des geschlossenen Kaufvertrages noch im Rahmen einer vorherigen Entwicklungsauftrags seitens Käufers verpflichtet, die herzustellenden Produkte darauf hin zu überprüfen, ob Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Käufer haftet für jeden Schaden, welcher der Lieferfirma dadurch entsteht, dass sie durch Ausführung der erteilten Bestellung Schutzrechte Dritter verletzt.
3. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
4. Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Wirksamkeit.
5. Im Falle der Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
6. Für das Vertragsverhältnis zwischen der Lieferfirma und dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Regeln des Internationalen Privatrechts.